**Auftragsverarbeitung**

**Artikel 28 DSGVO 679/2016**

|  |  |
| --- | --- |
| **Der Verantwortliche der Datenverarbeitung** | **Der Auftragsverarbeiter** |
| Dr. NAMEN NACHNAMEN  ADRESSE  PLZ ORT  C.F. STEUERNUMMER  P.IVA MEHRWERTSTEUERNUMMER | NAMEN NACHNAMEN / BEZEICHNUNG  ADRESSE  PLZ ORT  C.F. STEUERNUMMER  P.IVA MEHRWERTSTEUERNUMMER |
| *im Folgenden*  *Kunde oder Verantwortlicher* | *im Folgenden*  *Lieferant oder Auftragsverarbeiter* |

**1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

Es wird vorausgeschickt, dass zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis besteht, welche folgende Tätigkeiten einschließt:

* Fernwartung von Soft- und Hardware
* Betreuen von Netzwerken
* Verwalten der Benutzer und der Rechte im Netzwerk
* Outsourcing von Daten (auch als Datensicherung) in der Cloud des Lieferanten

Aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf folgende Kategorien von Daten:

* Anagrafische Daten
* Personenbezogene Daten, die auf dem Datenserver des Kunden gespeichert und verarbeitet werden
* Personenbezogene Daten, die in der Cloud des Auftragsverarbeiters gespeichert und/oder gesichert werden
* Personenbezogene Daten, die vom Kunden in elektronischer Form verarbeitet werden
* Andere personenbezogene Daten:
  + \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
  + \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
  + \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Folgende Kategorien betroffener Personen werden unterliegen der Verarbeitung:

* Mitarbeiter
* Patienten
* Lieferanten
* andere physische Personen
  + \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
  + \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
  + \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dies Vorausgeschickt ernennt der Kunde, in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher der Datenverarbeitung im Sinne des Art. 24 DSGVO den Lieferanten zum Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO.

Der vorliegende Vertrag gilt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen den Vertragsparteien bereit abgeschlossenen Vertragsverhältnisses. In diesem Zusammenhang bestimmt der vorliegende Vertrag die rechtlichen und vertraglichen Pflichten der Parteien in Anwendung der geltenden und anwendbaren normativen Regeln zum Schutz personenbezogener Daten.

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit allen und ausschließlich mit jenen Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Durchführung der in den vorgenannten Verträgen vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich sind. Der Lieferant verpflichtet sich den Kunden vorab zu informieren, sollten andere - als die normalerweise ausgeführten – Verarbeitungsvorgänge als angebracht oder notwendig erachtet werden. In diesen Fällen agiert der Lieferant nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kunden.

**2. DAUER DER VEREINBARUNG**

Die Vereinbarung ist für die Dauer des zwischen den Parteien zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der vorliegende Vertrag gilt als aufgelöst für den Fall einer vorzeitigen Auflösung oder anderweitigem Wirkungsverlust des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien.

Der vorliegende Vertrag gilt auch für alle zukünftigen Verträge bzw. Vertragsänderungen zwischen den Parteien, welche eine der in Punkt 1 vorgesehenen Dienstleistungen zu Gunsten des Kunden und durchgeführt vom Lieferanten zum Gegenstand haben.

Der vorliegende Vertrag bewirkt keinerlei geldwerte Verpflichtungen für die Parteien.

**3. PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN**

1. Der Verantwortliche verpflichtet sich dem Auftragsverarbeiter unverzüglich jede Änderung bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter, die notwendig oder angebracht ist, mitzuteilen.
2. Der Verantwortliche verpflichtet sich umgehend den Auftragsverarbeiter zu informieren, wenn dieser Fehler oder Unregelmäßigkeiten in der Verarbeitung personenbezogener Daten – im Auftrag des Verantwortlichen – durch den Auftragsverarbeiter feststellt.
3. Der Verantwortliche erklärt, dass die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und dass die Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen der Zweckmäßigkeit und Zweckbestimmung erfolgt. Der Verantwortliche verpflichtet sich zudem den Auftragsverarbeiter von jeglicher Verantwortung diesbezüglich zu entheben.
4. Der Verantwortliche ist alleinig für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, sofern diese im Rahmen der vereinbarten Verfahren und/ oder unter Verwendung der vereinbarten Instrumente erfolgt.

**4. PFLICHTEN DES AUFTRAGVERARBEITERS**

1. Der Verantwortliche entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Im Rahmen dieser Vorgaben verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten in der Eigenschaft als Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang, der sich außerhalb der Vorgaben des Verantwortlichen befinden bzw. nicht für die Korrekte Verarbeitung der Daten im Auftrag, inklusive der Sicherstellung der technischen und organisatorischen Sicherheit und Wiederherstellbarkeit der personenbezogenen Daten, den Lieferanten zum Verantwortlichen der Datenverarbeitung wird. Für diese Verarbeitungsvorgänge agiert der Lieferant in eigener Verantwortung.
2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters eines schriftlichen Auftrages.
3. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.
4. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergreift (Einzelheiten siehe Anlagen), im Rahmen des Prinzips der Rechenschaftspflicht (Art. 5, Abs. 2, DSGVO) und der Angemessenheit. Diese Maßnahmen sind der Art der Verarbeitung im Auftrag sowie der Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten, der Organisation und der technischen Anforderungen angemessen.
5. Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Stand der Technik sowie den wirtschaftlichen Ressourcen angemessen sind. Zu diesem Zweck ist der Auftragsverarbeiter autorisiert jeder Zeit alternative technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, sofern diese das Sicherheitsniveau nicht einschränken. Die substantiellen Änderungen an den ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen werden vom Auftragsverarbeiter dokumentiert.
6. Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
7. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
8. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu erstellen und aufrechtzuerhalten.
9. Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
10. Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragsverarbeiter die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Verantwortlichen in dem Format, in dem er die Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
11. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten. Er hat zudem das Recht diese Weisung, bis auf Klärung, nicht anzuwenden, bzw. gegebenenfalls die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen gänzlich oder teilweise zu unterbrechen.
12. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich umgehend und in jedem Fall innerhalb 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Entdeckung, dem Verantwortlichen Fälle oder Verdachtsfälle von Datenverletzungen mitzuteilen. Er verpflichtet sich zudem umgehend alle Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten zu ergreifen. Der Auftragsverarbeiter führt ein eigenes Register der Datenverletzungen.

**5. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG**

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Sollte dennoch ein Datentransfer in ein Drittland stattfinden, so muss vorher eine Einwilligung des Verantwortlichen eingeholt werden und folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

* 1. einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
  2. einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
  3. verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit. b DSGVO.
  4. Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO.
  5. genehmigten Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit. e iVm Art 40 DSGVO.
  6. einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit. f iVm Art 42 DSGVO.
  7. von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit. a DSGVO.
  8. einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

**6. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER**

Der Auftragsverarbeiter ist ermächtigt weitere Auftragsverarbeiter für Tätigkeiten innerhalb seines Auftrages hinzuziehen.

Er hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub- Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub- Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

**7. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER**

Der Auftragsverarbeiter hat in Rahmen seiner Tätigkeit keinen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Art. 37 DSGVO (kurz DPO) benannt. Für etwaige Fragen im Rahmen der Umsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Schutz personenbezogener Daten wurde ein interner Beauftragter ernannt. Dieser ist unter der allgemeinen Emailadresse erreichbar.

**8. UNTERSUCHUNGEN UND KONTROLLEN DES VERANTWORTLICHEN**

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich alle notwendigen Nachweise für die Einhaltung des vorliegenden Vertrages, sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die auf den vorliegenden Vertrag anwendbar sind, zu erbringen.

Der Verantwortliche hat das Recht – auf begründete schriftliche Anfrage, die mindestens 7 Tage vor der Inspektion dem Auftragsverarbeiter zugestellt sein muss – auf Zutritt zu den Lokalen, in denen der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen erfolgen. Der Zutritt hat während der Bürozeiten an normalen Arbeitstagen zu erfolgen.

Der Auftragsverarbeiter hat das Recht den Zutritt zu beschränken oder zu verwehren, wenn dies für einen besseren und effektiven Schutz der personenbezogenen Daten angebracht oder notwendig ist. Der Auftragsverarbeiter hat das Recht vom Verantwortlichen eine Verschwiegenheitsverpflichtung zu verlangen und anderenfalls den Zutritt zu den Verarbeitungsräumen zu verwehren. Verantwortlichen, die in einer direkten Wettbewerbsbeziehung zum Auftragsverarbeiter stehen, kann die Ausübung des Zutrittsrechts verwehrt werden.

**9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Der vorliegende Vertrag ist von den Parteien im Sinne des Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Teile ist auf die betroffenen Klauseln beschränkt und bewirkt nicht die Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit des gesamten Vertragswerkes.

Änderungen am vorliegenden Vertragswerk sind einvernehmlich und in schriftlicher Form zu erfolgen. Ausgenommen sind jene einseitigen Änderungen, die für die vollumfängliche Umsetzung des Datenschutzrechtes notwendig sind.

Für allen in diesem Dokument nicht berücksichtigen Punkte wird auf die Europäische Datenschutzgrundverordnung UE 629/2016 verwiesen und dem entsprechenden italienischen Verordnungen hierzu für alle weiteren hier nicht genannten Punkte gelten die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches verwiesen.

Gelesen, angenommen und unterzeichnet

|  |  |
| --- | --- |
| [Ort], am [Datum] | [Ort], am [Datum] |
| Für den Auftraggeber: | Für den Auftragnehmer: |
| ……………………………………………………………. | ……………………………………………………………. |
| [Name] | [Name] |